

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. September 1894.

23.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. September 1894, Zl. 1847—III,

betreffend die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber und Baugewerbsconcessionen und die Termine für diese Prüfungen.

In Vollziehung der §§ 7, 9 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend das Prüfungswesen für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe nach dem Gesetze vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

A.

Zu Mitgliedern der Prüfungscommissionen zur Vornahme der Prüfungen für die obgedachten Concessionswerber wurden bestellt:

1. der k. k. Oberbaurath Franz Wendel Edler von Hohenstern, als Vorsitzender der Prüfungscommission für die Baumeisterprüfung;

2. der k. k. Baurath Dr. Vincenz Nordis zugleich als Vorsitzender der Prüfungscommission für die Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterprüfung und Stellvertreter des Vorsitzenden der Baumeister-Prüfungscommission;
 3. der k. k. Oberingenieur Guido Levi, als Stellvertreter des Vorsitzenden der Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterprüfung;
 4. der Professor an der k. k. Staatsgewerbeschule Dr. Heinrich Nordio;
 5. der Baumeister Gustav Tönnies;
 6. der k. k. Ingenieur Natale Tommasi als Ersatzmann;
 7. der behördlich autorisirte Civilingenieur und k. k. Baurath Dr. Johann Righetti als Ersatzmann;
 8. der Baumeister Franz Ferluga als Ersatzmann.
- Sämmtliche Obgenannte domiciliren in Triest.

B.

Als Prüfungstermine werden die Monate Februar und December bestimmt.

Ausnahmsweise kann von der k. k. Statthalterei bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen fallweise auch ein anderer Termin bewilligt werden.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind, belegt mit den bezüglichlichen in den §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, angeführten Nachweisen, vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei der k. k. Statthalterei zu überreichen und ist auch gleichzeitig die nach der Ministerial-Verordnung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1894), entfallende Prüfungstaxe zu erlegen.

C.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die k. k. Statthalterei.

Gegen eine Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Inneren ergriffen werden.

Ueber die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugniß, welches mit einer von dem Geprüften zu Handen des Vorsitzenden der Commission zu erlegenden Stempelmarke per 1 fl. zu versehen ist, ausgestellt, und wird der bei der Prüfung als „nicht befähigt“ erkannte Bewerber hievon verständigt werden.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.